

#### An den Grossen Rat

14.5065.02

JSD/P145065

Basel, 14. Mai

Regierungsratsbeschluss vom

# Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend «GPS als Bussenfalle?»

Das Büro des Grossen Rates hat nachstehende Schriftliche Anfrage Patrick Hafner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Gemäss einer Medienmitteilung wurden vor einigen Wochen bei einer Kontrolle etliche Automobilisten wegen nicht vorschriftsgemässer Anbringung von Navigationsgeräten an der Frontscheibe ihres Autos verzeigt. Nach Erfahrung des Anfragestellenden kennen auch Polizeiangestellte zum Teil die geltenden Vorschriften gar nicht (!) oder nicht im Detail. Nach Artikel 71 Absatz 5 der Verordnung über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge muss ein Fahrer alles ausserhalb eines Halbkreises, der zwölf Meter vor dem Auto beginnt, frei überblicken können. Wer in dieses Sichtfeld einen "blinden Fleck" einbaut, wird gebüsst. Ausnahmen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Vignette, LSVA-Gerät oder Innenspiegel. Diese Vorschrift ist für einen durchschnittlichen Autofahrer weder verständlich noch nachvollziehbar - ganz abgesehen von der Frage, wie denn ein Navigationsgerät, das gemäss übereinstimmender Auskunft von Fachleuten erheblich zur Verkehrssicherheit beitragen kann, gesetzeskonform montiert werden kann.

Der Unterzeichnete bittet die Regierung deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie viel Aufwand wird bei der Basler Polizei getrieben, um vermeintlich oder wirklich -falsch angebrachte Navigationsgeräte ausfindig zu machen und entsprechende Sanktionen einzuleiten?
- 2. Nutzt die Polizei die weite Verbreitung von solchen Geräten, um die Busseneinnahmen zu erhöhen, oder wird v.a. darauf hingewirkt, dass keine gefährlichen Sichtbehinderungen auftreten?
- 3. Wie sind offenbar gezielte Kontrollen zu verantworten, wenn nicht einmal alle im Verkehr eingesetzten Polizeiangestellten die genauen Vorschriften kennen?
- 4. Was gedenkt die Regierung zu tun, um die breite Bevölkerung über die geltenden Vorschriften zu informieren und Hilfe für eine korrekte Montage von erwiesenermassen -nützlichen Navigationsgeräten zu bieten?

Patrick Hafner»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Einleitende Bemerkungen

Eine gute Sicht auf die Strasse ist eine Grundvoraussetzung für die sichere Führung eines Fahrzeuges. Andernfalls besteht die Gefahr, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht oder erst zu spät wahrgenommen werden. Schon vermeintlich kleine Gegenstände können – aufgrund der kurzen Distanz zu den Augen – grosse Bereiche der Strasse «ausblenden». Ein zwölf Zentimeter mal acht Zentimeter grosses Navigationsgerät im Abstand von 60 Zentimetern zu den Augen montiert, verdeckt in 15 Metern Entfernung ein Sichtfeld von ungefähr zwei Metern Höhe und drei Me-

#### Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

tern Breite. So kann beispielsweise ein Fussgänger leicht von einem Navigationsgerät verdeckt werden.

In Artikel 71a der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) sind die Anforderungen an die Sicht im Detail geregelt. Es handelt sich dabei um Bundesrecht. Die Kantonspolizei Basel-Stadt ist für die Kontrollen dieser Vorschrift zuständig. Sie überprüft deshalb anlässlich von Verkehrskontrollen regelmässig auch, ob die erforderliche Sicht aus einem Fahrzeug gegeben ist. Dabei achten die Mitarbeitenden aber nicht nur auf Navigationsgeräte, sondern auf sämtliche sichtbehindernden Gegenstände – wie beispielsweise «Duftbäume» oder «Traumfänger», die im Sichtfeld angebracht worden sind. Die gute Sicht wird, wie erwähnt, in der Regel im Rahmen allgemeiner Verkehrskontrollen überprüft. Hingegen erfolgen im Winter auch Schwerpunktkontrollen betreffend die Sicht – hinsichtlich vereister Scheiben, die ungenügend gereinigt worden sind.

Ob im Falle eines festgestellten Verstosses eine Verzeigung erfolgt oder ob es bei einer Ermahnung bzw. Belehrung belassen wird, liegt in der Beurteilung des Einzelfalles. Diese Beurteilung liegt in der Kompetenz der kontrollierenden Mitarbeitenden der Kantonspolizei.

Wenn die Kantonspolizei eine Häufung entsprechender Verstösse feststellt, werden die Verkehrsteilnehmenden im Sinne eines präventiven Effekts auf die Problematik hingewiesen. Dies geschieht analog anderer Themenfelder.

### 2. Zu den einzelnen Fragen

1. Wie viel Aufwand wird bei der Basler Polizei getrieben, um – vermeintlich oder wirklich – falsch angebrachte Navigationsgeräte ausfindig zu machen und entsprechende Sanktionen einzuleiten?

Es wird in der Regel kein spezieller Aufwand betrieben, um sichtbehindernde Navigationsgeräte ausfindig zu machen. Die Entdeckung letzterer erfolgt im Rahmen von allgemeinen Verkehrskontrollen. Navigationsgeräte bilden keinen Schwerpunkt in der verkehrspolizeilichen Kontrolle.

2. Nutzt die Polizei die weite Verbreitung von solchen Geräten, um die Busseneinnahmen zu erhöhen, oder wird v.a. darauf hingewirkt, dass keine gefährlichen Sichtbehinderungen auftreten?

Ausschliesslich Zweiteres: Die Kantonspolizei Basel-Stadt nimmt dort Einfluss, wo sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigt sieht. Dies ist bei der Montage von sichtbehindernden Navigationsgeräten und anderen Gegenständen der Fall.

3. Wie sind – offenbar gezielte – Kontrollen zu verantworten, wenn nicht einmal alle im Verkehr eingesetzten Polizeiangestellten die genauen Vorschriften kennen?

Kontrollen bezüglich Sicht sind, wie erwähnt, auf die Verkehrssicherheit ausgerichtet. Voraussetzung für das Führen eines Motorfahrzeuges sind unter anderem die Kenntnisse des Strassenverkehrsrechts. Darunter fallen auch die Vorschriften bezüglich der Sicht.

#### Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

4. Was gedenkt die Regierung zu tun, um die breite Bevölkerung über die geltenden Vorschriften zu informieren und Hilfe für eine korrekte Montage von - erwiesenermassen -nützlichen Navigationsgeräten zu bieten?

Der Regierungsrat erachtet die Problematik falsch montierter Navigationsgeräte nicht als derart gravierend, dass er aktiv werden müsste. Bei Unsicherheiten kann man sich jederzeit an die Kantonspolizei Basel-Stadt oder an die Verkehrsverbände wenden. Letztere bieten Merkblätter an, die auch über das Internet verfügbar sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin Präsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOUPD AND.